

## Sky GigaTV-App

### Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG

- a) Mit Buchung des Programmangebots der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG, Medienallee 26, 85774 Unterföhring (nachfolgend „SKY“) über Vodafone kommt ein separater Abonnementvertrag mit SKY zustande. Voraussetzung für den Bezug ist ein Vertrag über die Vodafone GigaTV-App, sowie ein geeignetes mobiles Endgerät bis zu einer Display-Größe von 11 Zoll, solange die Authentifizierung über die Zugangsdaten des Vodafone MeinKabel-Kundenportals erfolgt.
- b) Die Vertragslaufzeit ist unbefristet. Das Abonnement kann jederzeit jeweils mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden.
- c) Aus lizenzirechtlichen Gründen kann immer nur ein Stream pro aktiven Sky Fußball-Bundesliga-Paket zur Verfügung gestellt werden. Eine parallele Nutzung auf mehreren Endgeräten ist nicht möglich. Auch die Wiedergabe auf dem Fernseher (z.B. über AirPlay) ist aus lizenzirechtlichen Gründen nicht erlaubt. Unterstützt werden nur mobile Endgeräte wie Smartphones und Tablets mit einer Display-Größe von 11 Zoll. Der Abonnementvertrag berechtigt die Kunden ausschließlich zur privaten Nutzung der Sky Programmangebote. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, jegliche Inhalte der Sky Programmangebote öffentlich vorzuführen oder öffentlich zugänglich zu machen (z.B. durch den Upload in sog. File-Sharing oder Streaming-Systeme, die Nutzung für Internet-Ticker oder SMS Dienste). Der Kunde darf das Programm nicht außerhalb des offiziellen Verbreitungsbereichs von Sky (Deutschland) empfangen. Für die Nutzung des Sky Fußball-Bundesliga-Pakets ist eine Authentifizierung über die Zugangsdaten des Vodafone MeinKabel-Kundenportals nötig.
- d) Für den Fall, dass der Kunde das Programmangebot von Sky im Rahmen von öffentlichen Vorführungen (insbesondere im Gastronomiektor) und/oder „Live-Streaming“ und/oder zum „Cardsharing“ nutzt, ist Sky berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe zu erheben. Diese Vertragsstrafe besteht in der jeweils doppelten jährlichen Abonnementgebühr eines entsprechenden Sky Abonnements für die gewerbliche Nutzung. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass die missbräuchliche Nutzung der Smartcard über einen kürzeren Zeitraum als den veranschlagten Jahreszeitraum erfolgte. In diesem Fall besteht die Vertragsstrafe in der anteiligen doppelten Abonnementgebühr für den Zeitraum, in dem die missbräuchliche Nutzung erfolgte. Die Vertragsstrafe kann bis zu maximal 7.000 EUR betragen. Sky bleibt die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinaus gehenden Schadenersatzes vorbehalten. Sky kann die Sehberichtigung jederzeit entziehen, soweit dies erforderlich ist, um eine vertragswidrige Nutzung zu unterbinden. Weiterhin behält sich Sky das Recht vor, gegen Personen, die das Programmangebot missbräuchlich nutzen, insbesondere sog. „Cardsharing“-Netzwerke als Anbieter betreiben oder als Kunden nutzen, zivil- und strafrechtliche Schritte einzuleiten.
- e) Der festgelegte Abonnementbeitrag ist monatlich zahlbar. Sky hat Vodafone beauftragt und ermächtigt, die Beiträge einzuziehen, bzw. entgegenzunehmen. Vodafone wird die Beiträge gemeinsam mit etwaigen gegenüber Vodafone geschuldeten Forderungen einziehen. Es gelten insoweit die zwischen dem Kunden und Vodafone vereinbarten Zahlungsbedingungen. Mit Zahlung an Vodafone erlischt der Zahlungsanspruch von Sky.
- f) Sky kann den mit dem Kunden vereinbarten Abonnementbeitrag nach Maßgabe der folgenden Regelungen nach billigem Ermessen anpassen, wenn sich die auf das Abonnement entfallenden Gesamtkosten auf Grund von Umständen verändern, die nach Vertragsschluss eintreten, nicht vorhersehbar waren und die nicht im Belieben von Sky stehen („Gesamtkostenveränderung“). Die auf das Abonnement entfallenden Gesamtkosten setzen sich wie folgt zusammen („Kostenelemente“): Entgelte für Programmleistungen, Entgelte für Technikleistungen, Kundenservice- und sonstige Umsatzkosten, allgemeine Verwaltungskosten.
- g) Sky kann den Abonnementbeitrag erhöhen („Preiserhöhung“), wenn und soweit die auf das Abonnement entfallenden Gesamtkosten steigen („Gesamtkostensteigerung“). Sky darf eine Preiserhöhung höchstens um den Betrag der Gesamtkostensteigerung und höchstens einmal innerhalb eines Kalenderjahres vornehmen. Sky informiert den Kunden über eine Preiserhöhung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten. Sky weist den Kunden im Rahmen der Mitteilung über die Preiserhöhung auf ein etwaiges Kündigungsrecht und die Kündigungsfrist sowie auf die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hin.
- h) Beträgt eine Preiserhöhung mehr als 5 % des bis zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Abonnementbeitrages, ist der Kunde berechtigt, den Abonnementvertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht gilt nur für das von der Preiserhöhung betroffene Produkt. Ist das von der Preiserhöhung betroffene Produkt Voraussetzung für ein anderes Produkt, gilt eine Kündigung jedoch auch für dieses. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird das Abonnement zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt mit dem neuen Abonnementbeitrag fortgesetzt.
- i) Sky hat den Abonnementbeitrag zu senken („Preissenkung“), wenn und soweit sich die auf das Abonnement entfallenden Gesamtkosten verringern („Gesamtkostenverringerung“). Die Preissenkung hat dem Betrag der Gesamtkostenverringerung zu entsprechen.
- j) Sky ist für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, den Abonnementbeitrag entsprechend anzupassen.
- k) Der Kunde ist berechtigt, bei einem vollständigen oder teilweisen Programmausfall die Abonnementbeiträge entsprechend der Schwere der Störung anteilig zu mindern. Dies gilt nicht, soweit der Kunde oder seine Erfüllungsgehilfen (insb. Kabelnetzbetreiber) den Ausfall zu vertreten haben. Eine solche Minderung ist ausgeschlossen, wenn der Programmausfall im Verhältnis zur Gesamtleistung nur geringfügig ist. Als geringfügig in diesem Sinne gelten jedenfalls Unterbrechungen, die in der Summe pro Kalenderjahr nicht mehr als 60 Stunden je einzelnen Kanal ausmachen. Bei einem vollständigen Programmausfall ist jedoch jede durchgehende Unterbrechung von mehr als 24 Stunden ab Beginn der 25. Stunde nicht mehr geringfügig, unachtet der Summe der Unterbrechungen im jeweiligen Kalenderjahr. Kein Programmausfall liegt vor, wenn eine Störung auf Seiten Vodafones oder im Bereich der Mobilfunkleistung des jeweiligen Anbieters liegt.
- l) Sky haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet Sky – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (Kardinalpflichten) verletzt werden und begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. –ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz). Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von Sky.
- m) Die vom Kunden angegebenen personenbezogenen Daten sowie Daten über Art und Häufigkeit seiner Nutzung der von Sky erbrachten Leistungen werden von Sky sowie ggf. von Dritten, welche in einem Vertragsverhältnis mit dem Kunden stehen, erhoben, gespeichert, genutzt, soweit dies für die Bearbeitung der Verträge, insbesondere für die Durchführung des Kundenservices sowie die Vergütungsabrechnung, erforderlich ist, und für Zwecke der Auftragsdatenverarbeitung an beauftragte Unternehmen übermittelt.
- n) Das öffentliche Verfahrensverzeichnis von Sky findet sich in der jeweils aktuellsten Fassung in der Rubrik Datenschutz auf der Website von Sky unter [www.sky.de](http://www.sky.de).
- o) Soweit Programminhalte über das Internet abgerufen oder bereitgestellt werden, nutzt Sky die Microsoft PlayReady™ Zugangstechnologie, um die gewerblichen Schutzrechte, einschließlich der Urheberrechte von Sky, zu schützen. Die PlayReady-Technologie dient dazu, PlayReady-geschützte und/oder Windows Media Digital Rights Management (WMDRM)-geschützte Inhalte zugänglich zu machen. Falls das Endgerät nicht in der Lage ist, die Nutzungsbeschränkungen für Inhalte in geeigneter Weise durchzuführen, kann Sky oder der jeweilige Rechteinhaber von Microsoft verlangen, die Berechtigung zur Wiedergabe von PlayReady-geschützten Inhalten über das Endgerät zu widerrufen. Ungeschützte Inhalte oder Inhalte, die von anderen Zugangstechnologien geschützt werden, sind von diesem Widerruf nicht betroffen. Sky kann vom Kunden eine Aktualisierung von PlayReady verlangen, um auf die Inhalte zugreifen zu können. Wenn der Kunde diese Aktualisierung ablehnt, wird der Kunde in der Lage sein auf die Inhalte zuzugreifen, die die Aktualisierung erfordern.
- p) Sky ist berechtigt, die Zahlungsansprüche gegen den Kunden sowie sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Abonnementvertrag ohne Zustimmung des Kunden an Dritte zu übertragen. Im Falle der Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten informiert Sky den Kunden 4 Wochen im Voraus. Der Kunde ist berechtigt, den Abonnementvertrag auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Übertragung zu kündigen.
- q) Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem Abonnementvertrag nicht ohne Genehmigung von Sky an Dritte übertragen.
- r) Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Abonnementvertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Abonnementvertrages im Übrigen unberührt.
- s) Sky kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen ändern, wenn die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von Sky für den Kunden zumutbar ist. Die Änderungsbefugnis gilt nicht für wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses, insbesondere Art und Umfang der vereinbarten beiderseitigen Leistungen und die Laufzeit. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht innerhalb der von Sky gesetzten Frist, gilt die Änderung als genehmigt. Sky weist den Kunden in der Änderungsankündigung auf diesen Umstand hin.

#### Information gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz:

An einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nimmt Sky nicht teil.